

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 10.07.2019 TOP 7.1.2. Anpassung der Vergütung von Tagespflegepersonen

Anlage 1 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

(Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf den entsprechenden Punkt im Beschlussvorschlag)

1. Bemessung des Anerkennungsbetrags

Eine der Voraussetzungen für staatliche Fördergelder ist die Festsetzung eines leistungsgerechten und angemessenen Grundbetrags zur Anerkennung der Betreuungsleistung durch die Stadt Fürth. Die Ausgestaltung und Höhe dieses sogenannten „Anerkennungsbetrags“ ist nicht gesetzlich geregelt, sondern liegt vielmehr im Ermessen des jeweiligen Trägers. Mit einer jährlichen Überprüfung des Tagespflegeentgelts wird dieser Vorgabe bisher Rechnung getragen, indem die aktuellen tariflichen Lohnentwicklungen berücksichtigt werden. Mit Beschluss des Stadtrats vom 25.03.2015 wurde daher die Verwaltung ermächtigt, die Höhe der Vergütung für die Tagespflegepersonen sowie die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege auf der Grundlage des jeweils geltenden vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung fortzuschreiben. Die letzte Anpassung des Entgelts für die Tagespflegepersonen erfolgte zum 01.07.2018, der Elternbeitrag wurde zuletzt zum 01.09.2018 erhöht.

Der Bayerische Städtetag hat zuletzt wiederholt darauf hingewiesen, dass ein direkter Rückgriff auf den Basiswert als alleiniges Kriterium für die Festlegung des Anerkennungsbetrags rechtlich bedenklich ist und mittlerweile auch mehrfach gerichtlich beanstandet wurde. Als Begründung wird angeführt, dass sich die Höhe des Basiswerts ausschließlich an der tariflichen Lohnentwicklung orientiere, die Kindertagespflege aber, wie erwähnt (zumindest in Fürth) ausschließlich auf selbstständiger Basis ausgeübt wird. Für die Bemessung eines angemessenen Entgelts sei ein direkter Rückgriff auf tarifliche Entwicklungen nicht statthaft.

Dennoch kann die Entwicklung des Gehalts von in der Kinderbetreuung tätigen Ergänzungskräften (nicht Fachkräften!) als grober Orientierungs- und Vergleichswert herangezogen werden. In den jährlichen Empfehlungen des Bayerischen Städtetags wird seit kurzem – abweichend von den früheren Empfehlungen - auf das Durchschnittsgehalt von Kinderpfleger*innen (TVÖD S3 bzw. TV-L E 6) abgestellt und hiervon der maßgebliche Grundbetrag für selbstständig tätige Tagespflegepersonen abgeleitet. Hierbei ist zu beachten, dass stets ein gebührender Abstand zwischen der Entlohnung in einem Ausbildungsberuf (Berufsabschluss erforderlich für die Tätigkeit als Kinderpfleger*in) und der Tätigkeit in der Kindertagespflege, wo lediglich eine Qualifizierung von 160 UE bzw. maximal 300 UE vorausgesetzt wird, gegeben sein muss. Der Anerkennungsbetrag wird sich also stets deutlich unterhalb der durchschnittlichen Bezahlung einer Kinderpflegerin bewegen müssen.

Um hier künftig eine rechtssichere Handhabung zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, künftig die Festlegung einer angemessenen Vergütung nicht mehr 1:1 am Basiswert auszurichten, sondern hier den Empfehlungen des Bayerischen Städtetags zu folgen und fortan die Höhe der Vergütung primär von der durchschnittlichen Entwicklung des Kinderpflegegehalts abzuleiten.

Ein zusätzliches wichtiges Orientierungsmerkmal ist die Vergütungsstruktur in den umliegenden Kommunen. Was für die gemeinsamen Ansatzpunkte in Bezug auf die Qualifizierung und die einheitliche Handhabung sowie die stadtübergreifende

Zusammenarbeit gilt, muss – unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall - im Großen und Ganzen auch für die Vergütung gelten. Gravierende Abweichungen bei der Bezahlung von Tagespflegepersonen in so nahe zusammenliegenden Ballungsräumen wird früher oder später zu Wettbewerbsverzerrungen und Abwanderungsbewegungen führen, insbesondere dann, wenn alle Beteiligten ansonsten unter ähnlichen Bedingungen arbeiten. So sucht die Verwaltung –wie auch bisher schon- vor einer Angleichung der Vergütung stets den Austausch mit den Nachbarkommunen und stimmt eine Anpassung entsprechend ab. Eine vollkommen einheitliche Tarifstruktur in allen Kommunen ist hingegen aufgrund des kommunalen Selbstbestimmungsrechts nicht absehbar und hinsichtlich vorhandener lokaler Unterschiede auch nicht wünschenswert.

Die neue Berechnungsweise wird seitens des Städtetags bislang im zweijährigen Rhythmus angepasst. Unter Berücksichtigung dessen wurde ein neuer Anerkennungsbetrag von 374,00 Euro errechnet, gültig ab dem 01.09.2019. Dies entspricht einer Steigerung von 4,36% gegenüber dem Vorjahr, die in dieser Höhe angemessen erscheint. Für das Jahr 2020 wird eine weitere Anhebung in ähnlichem Umfang erwogen. Damit würde sich das Entgelt im nächsten Jahr der aktuellen Empfehlung des Städtetags weiter annähern und könnte dann entsprechend fortgeschrieben werden. Mit dieser Anpassung erfolgt gleichzeitig auch eine Annäherung an das Vergütungsniveau der Stadt Nürnberg und greift einer für die Zukunft geplanten Erhöhung im Landkreis Fürth vor, so dass insgesamt wieder eine ausgeglichene Struktur herrscht.

Das Tagespflegeentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpauschale für die Betreuungsleistung** (Anerkennungsbetrag, siehe oben),
- + differenzierter **Qualifizierungszuschlag** (siehe unten)
- + **Sachaufwandspauschale** (siehe unten).

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Summe dieser einzelnen Komponenten, abgestuft nach dem Förderumfang und den gebuchten Betreuungsstunden gemäß der Tagespflegegeldtabelle (siehe Anlage 2).

Die Ausweisung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei die konkrete Ausgestaltung jedoch den einzelnen Kommunen obliegt. In der Stadt Fürth bemisst sich der Zuschlag nach dem Umfang der Berufserfahrung als Tagespflegeperson bzw. nach einer gegebenenfalls vorhandenen pädagogischen Ausbildung. Er beträgt nach 24-monatiger Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung 20% aus der Grundpauschale. In allen anderen Fällen beträgt der Qualifizierungszuschlag 10%, sofern die erforderliche Grundqualifikation und die regelmäßigen jährlichen Fortbildungen absolviert werden.

Die Sachaufwandspauschale dient der Deckung von laufenden Kosten, die für eine standardgemäße Betreuung regelmäßig anfallen. Dazu gehören unter anderem Mietkosten für die Betreuungsräume, Sachausgaben wie Wäschepflege, Hygieneartikel, Reinigung oder Fahrtkosten sowie Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Pauschale beträgt in Anlehnung an die steuerliche Betriebskostenpauschale 300,00 Euro bei einer Betreuung von 8 Stunden täglich. Bei geringeren Betreuungszeiten reduziert sich die Pauschale entsprechend. In diesem Bereich werden keine Änderungen vorgenommen.

2. Übernahme von Beiträgen zur Sozial- und Unfallversicherung

Neben dem Anerkennungsbetrag und der Sachkostenpauschale sind auf entsprechenden Nachweis auch Zuschüsse zu den Aufwendungen für die soziale Absicherung von Tagespflegepersonen zu gewähren, sofern diese notwendig und angemessen sind.

Für die **Unfallversicherung** wird nach wie vor der jeweils aktuelle Beitrag für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) übernommen. Für die hälftige Erstattung der einbezahlten **Alterssicherungsbeiträge** wird auf Nachweis ein monatlicher Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 41,85 Euro ausbezahlt.

Für die **Kranken- und Pflegeversicherung** wird im Regelfall der hälftige Beitrag für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz auf der Basis des Mindestbeitrags bei einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Hierbei ist stets der Einzelfall zu prüfen; mitunter müssen auch anteilige Kosten für eine private Krankenversicherung übernommen werden, wenn keine anderweitige Versicherung möglich ist.

Eine wichtige Änderung ergab sich in diesem Punkt ab dem 01.01.2019 durch das sogenannte „GKV-Versichertenentlastungsgesetz“. Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, galten bis 31. Dezember 2018 als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Diese Regelung besteht seit 01.01.2019 nicht mehr. Da seither aber auch die hohe Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige entfallen ist, wirkt sich das Auslaufen der Sonderregelung auf der Beitragsseite jedoch nicht negativ aus.

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.038,33 Euro im Jahr 2019 berechnet. Liegt das tatsächliche Einkommen über diesem Wert, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (derzeit 14 Prozent). Hauptberuflich selbstständig tätige Tagespflegepersonen haben jedoch die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld (und ggf. Mutterschaftsgeld) zu versichern. In diesem Fall zahlen sie den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,6 %. Zusätzlich zum Beitragssatz in Höhe von 14 % bzw. 14,6 % wird – je nach Krankenkasse - meist ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben. Hinzu kommt außerdem ein Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 3,05 bzw. 3,3 % für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

In den einschlägigen Gremien des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landesjugendamts besteht Einigkeit, dass eine zusätzliche Absicherung der Tagespflegepersonen durch einen Kranken- und/oder Mutterschaftsgeldanspruch als angemessen zu betrachten ist und demzufolge auch die etwas höheren Beiträge hierfür zur Hälfte zu erstatten sind. Die Stadt Fürth schließt sich – ebenso wie die Stadt Nürnberg und der Landkreis Fürth - dieser Auffassung an und erkennt künftig auch die höheren Aufwendungen an.

3. Vergütung der Springertätigkeit

Eine weitere gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Kindertagespflege ist das Vorhalten einer sogenannten Ersatzbetreuung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Die Stadt Fürth als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Ausfalls einer Tagespflegeperson (z.B. bei Krankheit), den Eltern eine anderweitige qualifizierte Betreuung angeboten werden kann. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde in den vergangenen Jahren eine Vertretungsstruktur für die Tagespflegepersonen aufgebaut. Diese muss laufend überprüft und erweitert werden. Die Abwicklung und Koordination der Vertretungen wird im Tagesgeschäft vom Familienbüro übernommen; die grundsätzlichen Strukturen werden mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

In Fürth hat sich eine Mischung aus verschiedenen Vertretungsmodellen bewährt. So gibt es neben einer klar geregelten gegenseitigen Vertretung zwischen einzelnen Tagespflegepersonen auch feste „Springerinnen“, denen keine Kinder fest zugeordnet sind, sondern die

ausschließlich im Vertretungsfall einspringen, sozusagen stets „auf Abruf“ bereitstehen. Die Betreuung findet dabei in eigens für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten statt, dem sogenannten „Stützpunkt“ (verortet in der Königstr. 125, also zentral im Innenstadtbereich). Dort arbeiten derzeit zwei Tagespflegepersonen, die wiederum Kinder von anderen Tagesmüttern übernehmen, wenn diese ausfallen. Diese Tätigkeit unterscheidet sich somit von der einer „normalen“ Tagespflegeperson, die im Höchstfall eine Hand voll Kinder fest betreut. Bei den Springern ist weder plan- noch vorhersehbar, wie viele Kinder wie lange betreut werden, da dies ja stets von der momentanen Vertretungssituation abhängt, die kaum kalkulierbar ist. Demzufolge muss die Vergütung der Springer nach einem anderen Schema erfolgen.

Um diesen ein fixes „Grundeinkommen“ zu sichern, wird pro zu vertretender Tagespflegeperson eine monatliche Bereitstellungspauschale von derzeit 130 Euro + 10 Euro Fahrtkostenzuschuss gezahlt. Mit dieser Pauschale wird die Bereitschaft vergütet, im Vertretungsfall jederzeit einzuspringen und damit auf fest eingebuchte Kinder zu verzichten. Darüber hinaus ist es pädagogisch unerlässlich, dass die Tagespflegepersonen und insbesondere die betreuten Kinder die Vertretungspersonen kennen und in regelmäßigem persönlichem Austausch stehen. Der Aufwand für diese kontinuierliche Kontaktpflege (Fahrtkosten etc.) fällt zusätzlich zur Betreuungstätigkeit an und ist nicht unerheblich. Die damit verbundenen Tätigkeiten (Terminkoordination, Fahrtkosten usw.) werden ebenfalls über diese Pauschale abgedeckt.

Für die Vertretung von Betreuungspersonen in Großtagespflegestellen gibt es aufgrund der besonderen Betreuungskonstellation ebenfalls feste Springerinnen und Springer, die auch die genannte Bereitstellungspauschale erhalten.

Die Höhe der Pauschale wurde, im Gegensatz zur Vergütung der regulären Betreuungstätigkeit, seit Jahren nicht angepasst. Künftig soll auch hier die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung abgebildet und diese Pauschale ab dem 01.09.2019 dynamisiert werden. Als Richtgröße hierfür soll die Entwicklung des Anerkennungsbetrags herangezogen werden. Die Bereitstellungspauschale wird um den gleichen Prozentsatz angepasst wie der Anerkennungsbetrag; dies bedeutet der Berechnung unter Nr. 1 folgend eine Steigerung um 4,36 %, gerundet 136,00 Euro + 10 Euro Fahrtkosten ab dem 01.09.2019.

Durch die Dynamisierung soll den steigenden Aufwendungen der Springer*innen Rechnung getragen werden, nicht zuletzt um diese mit besonderen Risiken verbundene Tätigkeit weiterhin attraktiv zu gestalten. Nicht viele Tagespflegepersonen sind bereit, den damit einhergehenden Mehraufwand (ständig wechselnde Betreuungen, regelmäßige Kontaktpflege) und die finanziellen Unwägbarkeiten auf sich zu nehmen. Nur mit einer angemessenen Vergütung kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass genügend Springerkräfte vorgehalten werden können und die gesetzliche Verpflichtung einer funktionierenden Ersatzbetreuung erfüllt wird.

24.06.2019

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
gez. Luber